

A- Gutachten

Tatkomplex 1: Der 10.06.2012

I. § 267 I StGB\* durch Unterschrift  
auf dem LV

Indem der Beschuldigte Alfred Arndt  
(A) einen VW-Golf mit dem amtlichen  
Kennzeichen SB-VW 1234 in dem  
Zug von Olaf Obst abkaufte und den Kauf  
vertrag am 10.06.2012 mit „Peter Pütz“  
unterschriftete könnte es sich gem. § 267  
einer Urkundenfälschung hinsichtlich der  
Unterschrift handeln.

Eine hinreichende Tatverdacht ist gegeben  
wenn eine Beurteilung des Beschuldigten  
in der Hauptverhandlung wahrscheinlich ist  
als ein Freispruch gem. §§ 170 I, 203 StPO.

\* §§ ohne weitere Kennzeichnung sind solche des  
170

1. Verfahrenshinweis gem.

§ 78 II.

Eine Verfolgung der Tat setzt voraus  
dass diese nicht gem. § 78 VI verjährt ist

Die Urkundenfälschung wird gem. § 267  
mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft  
sodass sie gem. § 78 III Nr. 4 innerhalb  
5 Jahren verjährt.

Gem. § 78 a) S. 1 beginnt die Verjährung, so-  
bald die Tat beendet ist und demnach  
am 10.06.2012.

= Übergabe der  
KV Urkunde

Damit wäre die Tat binnen 5 Jahre  
am 10.06.2017 verjährt.

Etwas anderes ergibt sich jedoch aus  
der Durchsicherung der Wohnung des A

am 29.01.2017 und seiner Vernehmung

Demnach gem. § 78 c) I Nr. 1 wird die

Verjährung unterbrochen durch die erste  
Vernehmung des Beschuldigten und die

Bekanntgabe, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist

sonne gem. § 78 c) I Nr. 4 durch jede richterliche Durchsuchungsanordnung

Das Amtsgericht Saarbrücken hat am 27.01. 2017 einen rechtmäßigen Durchsuchungsbeschluss erlassen, woraufhin am 29.01. 2017 der Durchsuchungsbeschluss durch Durchsuchung der Wohnung des A vollstreckt wurde.

Dabei wurde A über seine Rechte belehrt und ihm wurde bekannt gegeben, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Damit ist die Wahrung gem. 78 c) I Nr. 1, 4 durch die Durchsuchung unterbrochen werden.

absolute Wahrung  
= doppelte der  
Wahrungsfrist  
- 3 - = 107.

Gem. § 78 c) III beginnt die Wahrung nach jeder Unterbrechung von neuem.

Damit war die Tat zum Zeitpunkt der Erschließung der Staatsanwaltschaft am 10.08.2017 nicht verjährt.

## 2. Objektiv Tatbestand

A müsste gem. § 267 I eine unechte Urkunde hergestellt haben, indem er den Kaufvertrag mit falschem Namen und Anschrift unterschrieb.

Urkunde =

Das Herstellen einer unechten Urkunde ist das Herstellen einer

Namens-  
fälschung ↔

Urkunde unter Identitätsfälschung über die Person des Ausstellers, also derjenigen Person, der die Gedankenerklärung zuzurechnen ist.

Gebrauchen ist mitbestrafte  
Tatbestand

Dies müsste dem A auch nachzuweisen sein.

! Nachweisbarkeit

am 29.01.2017

A hat sich <sup>v</sup>dehingend eingelassen,

dass er sich zum Tatzeitpunkt \* und

am 10.06.2012

zwar von Ende Mai bis Ende Juni

1. Einlassung  
des Beschuldigten

2012 auf Mallorca mit seiner Freundin  
Silke Fein gewesen sei.

↳ strittig

Dies wird durch die Zeugenaussage

der Silke Fein vom 21.03.2017 gestützt

2. Zeugenaussagen

↳ Kernelemente wonach sie mit dem Beschuldigten A.

↳ Würdigung

den ganzen Juni 2012 auf Mallorca w-

• frei von <sup>hier</sup>bracht habe und sie und A. bereit  
Sprüchen

am 04.06.2012 losfahren seien.

• nachvollziehbar  
+ in sich schlüssig

• ohne Die Zeugin Fein ist als Freundin  
Belastungsfrei

leder gem. § 52 StPO Zeugnis uneig-

↳ überdies

unterstützt durch...

zeugnisberechtigt noch gem. § 55 StPO

Dieser ist glaub-  
würdig

Kann sie von einem Auskunfts uneig-

erlangerecht Gebrauch machen. Sie

↳ Gesamtcharakter

für hinterzählenden

TV wurde gem. § 57 StPO ordnungsgemäß

Ihre Aussage ist jedoch nicht  
glaubhaft.

Denn die Personalverwaltung ihres  
Arbeitgebers, das Krankenhaus Zetes  
Kreuz, bestätigte, dass die Zugin  
Fein von 25.06. bis 22.07. 2012  
sich im Urlaub befand.

Dies ist durch den alten Schicht-  
plan beweisbar.

Ein Tausch der Urlaubszeit ist  
nicht unüblich, obwohl ein solcher  
stets unüblich wird.

Angaben zum  
Urlaub wird legt

Darmit ist bewiesen, dass sich  
die Zugin Fein mit dem Beschuldig-  
ten A. erst ab dem 25.06.2012  
und damit nach dem Tatzeitpunkt  
im Urlaub befand.

(0.) ✓

Der Zeuge daf obst betündete  
bei seiner Zeugen aussage am 12.06.20  
dass er seinen PKW an einen  
"Peter Pütz" Wkauft habe.

Die Aussage ist detailliert, in  
sich schlüssig und widerspruchsfrei, dass  
er ließ den Käufer auf die 3-4  
\* in HWZform cm große \* Delle hin und der Käufer  
habe trotzdem das Auto kaufen wollen  
und 10.000 € in bar beglichen.

Zur Wutrag "Peter Pütz" unterschieden.  
wurde mit

Damit ist die Aussage des O.  
glaubhaft.

Dies wird zudem durch die  
Kahl Licht bildverlage am 28.03.2017  
Lem

gestützt. Danach gab O. an, dass  
er sich zu 90% sicher sei,

dass es sich bei dem Beschuldigten um den damaligen Leiter handelte, der sich als "Pütz" ausgegeben hatte.

Zudem kann der Beweis durch die Inaugenscheinnahme des Schriftgutarchivs der KTU ✓ geführt werden

Danach besteht eine "überwiegende Wahrscheinlichkeit", dass der Beschuldigte die Handschrift "Peter Pütz" unter dem Kaufvertrag vom 10.06.2011 geleistet hat.

Zuletzt wird der Beweis durch die Zeugen aussage des Zeugen Kevin Klein (K.) ✓ gelingen.

Dieser sagte glaubhaft aus, dass der Beschuldigte ihm den



Strittgegenstandlichen PKW mit  
in der Farbe blau mit der charakt  
teristischen Delle in Herzform am  
19.06.2012 für 7.000 € gekauft  
habe.

Damit können die Angaben der  
Beschuldigten B. <sup>✓</sup> sowie der Zugler  
F. über einen Aufenthalt in  
Spanien widerlegt werden.

\*  
"Auto Pitz"

Begründung:

A hat mit <sup>\*</sup>Unterschrift sowie  
falscher Adresse nicht nur über  
seinen Namen, sondern auch über  
seine Identität getäuscht und  
damit eine unechte Urkunde her-  
gestellt.

2. Subjektiv Tatbestand

A. handelte auch vorsätzlich

Wissentlich des Herstellers eine  
unechte Urkunde. Er hat auch zur  
Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt,  
da er den Verkäufer O. aufgrund  
eines Irrtums zu rechtsverbindlichem  
Verhalten veranlasst hat; hier die  
gem. § 929 BGB erforderliche Einigung  
und Übergabe des PKWS.

### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A. handelte rechtswidrig und  
schuldhaft.

A ist damit gem. § 267 I  
einer Urkundenfälschung hinsichtlich  
verdächtig.

## II. § 263 durch Ankauf des PKW

Indem der A. dem Zugen O. den PKW abkaufte am 10.06.2017 könnte er sich eines Eingehungsbetrugs gem. § 263 I hinsichtlich wächtig gemacht haben.

### 1. Unfahrschuldens

Es besteht kein Unfahrschuldens durch Unbefugungs Verjährung gem. § 78

\* fünfjährige  
I Nr. 4, da die \* Verjährung durch die Unrechnung des A. am 29.01.2017 unterbrochen ist gem. § 78 c I Nr. 1 i.V.m. III.

### 2. objektiv Tatbestand

Der A. müsste durch eine <sup>lenkkl. Täuschung</sup> Täuschung einen Irrtum bei O. erregt haben, wodurch O. eine Vermögensverfügung tätigte und einen Schaden erlitt.

Täuschungs- handlung ist das § 263 I kann jede Handlung sein, die einen Erklärungswert hinsichtlich Tatsachen besitzt und durch Einwirken auf die Vorstellung eines anderen Person bei dieser zu einem Irrtum führt.

Der Zeuge O. ging davon aus, dass er durch den Kaufvertrag und die Übergabe der 10.000 € dauerhaft in den Kaufpreis überlassen bekommt und  
das dieser nicht wenige Stunden  
später durch den Beschuldigten Jonas  
Bartels entwendet wird.

Damit unterlag der Zeuge O. dem vom Beschuldigten A. bezweckten Irrtum, dass ihm der Kaufpreis dauerhaft überlassen werde.

Dies wird durch die Zeugen aussage

das Zungen O. in der Haupt-  
Verhandlung auch bewiesen werden  
können.

Das es sich bei dem Beschuldigten  
A. um „Peter Pitz“ handelt, wird  
durch die Wahlbildunterlagen sowie  
das Schriftgutachten des KTU  
bewiesen werden können.

Das es sich nur mit „über-  
wiegender Wahrscheinlichkeit“ um  
die Unterschrift des A. handelt ist  
dabei unschädlich, da es sich,  
anders als der Lutzinger meint,  
nicht nur um eine unrichtige  
Handelt und für einen hin-  
reichenden Tatverdacht eine über-  
wiegende Wahrscheinlichkeit gem.

§§ 170 I, 203 StPO genügt.

\* Kausale

In dem der Zuge O. seinen PKW dem A. übergab und überreichte, lag auch eine Vermögenswertigung vor.

Traglich ist, ob dem O. auch ein Vermögensschaden entstanden ist. Denn der Schaden muss unmittelbare Folge der Vermögenswertigung sein.

Es ist daran anzuhaken, dass der PKW im Zeitpunkt der Übergabe 10.000 Wert war, sodass darin kein Schaden zu sehen ist.

Jedoch könnte in dem Verbleib des A., das Geld später durch die Beschuldigten Joras Bankiers zu habe ein Vermögensschaden liegen.

sehr gut!

Denn ein vollendet Schadens-  
eintritt wird durch die konkrete  
Gefährdung des Vermögens an-  
genommen.

P Eine Schadensgleiche Vermögensgefährdung  
liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit  
des endgültigen Verlustes zum Zeit-  
punkt der Tauschungsbedingten Ver-  
fügung so groß ist, dass dies schon  
eine objektive Minderung des Gesamt-  
vermögenswertes zur Folge hat.

Da bereits bei dem Verkauf des  
PKW des O. die Wertminderung besteht  
ist hier eine solche Schadensgleich  
vermögensgefährdung i.H.v. 10.000  
€ anzunehmen.

gut vertretbar!

Denn der endgültige Schadens-  
eintritt erfolgte nur wenige Stunden  
später durch den Unfall auf

den O. (welcher von dem  
A. in täuschendlicher Begehung  
mitverursacht wurde (s.u.)

3.

A. handelte auch vorsätzlich  
und in Absicht der rechtswidrigen  
Zueignung des PKWs und dem  
endgültigen Überlassen der Kaufpreis-  
forderung i.H.v. 10.000€.

Er handelt insoweit auch rechts-  
widrig und schuldhaft, sodass es  
sich um einen Betrug gem. § 263 I durch  
Kauf des PKWs am 10.06.2012  
hinreichend nachdrücklich ist.



III. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II

Indem der A. den Beschuldigten  
Jonas Bartels im Juni 2012 ansprach,  
den Zeugen O. zu überfallen und  
ihn\* zum Tatort mit dem Auto brachte  
sowie ihm <sup>2</sup> ein Messer mitzunehmen  
könnte er sich eines schweren Raubs:  
in Mittäuschafft hinsichtlich wedächti  
sein gem. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II.

\* am 10.06.  
2012

\*2 sowie nach  
der Tat wie ver-  
einbart 8.500 €  
 erhielt

1. objektiv Tatbestand

(B.)

Der Beschuldigte Jonas Bartels hat  
einen schweren Raub gem. §<sup>249,</sup> 250 II Nr. 1  
begangen, indem er den Zeugen O.  
zunächst mit der Faust in den Magen  
Schlug, dieser zu Boden fiel und  
daraufhin B. ein Messer zog und ihn

aufforderte, ihm das Bargeld  
herauszugeben, Laufhin der Zunge  
O. ihm den Ort des Bargelds  
nannte und die Zuschuligkeit B.

\* Schublade  
war

aus der \* Anrichte 10.000 € nahm  
und in seine Hosentasche steckte,  
während er das Messer auf dem  
Zungen O. gerichtet hielt und  
nach dem Einstecken des Bargeldes  
den Zungen O. zu Boden stieß  
und seine Wohnung verließ.

Das Bargeld von 10.000 € war  
für den B. eine fremde, bewegliche  
Sache.

Der B. nahm das Geld aus der  
Hosentasche Schublade und steckte  
es in seine Hosentasche, sodass  
nach dem äußeren Erscheinungs-

Zspr:

äußeres

Erseheinungs-  
bild

bild eine „Wegnahme“ ist

des § 249 I verlag. „nimmt“ der  
Täter, so liegt ein Raub vor,  
„gibt“ dem Opfer, so liegt eine  
Erpressung vor.

Auch hatte der Zeuge O. nach  
seiner Vorstellung keine Restwahl-  
möglichkeit, da er Todesangst  
hatte und davon ausging, dass  
der B. das Geld früher oder später  
finden würde.

Der B. hat zum Zweck der  
Wegnahme auch Gewalt gegen den  
Zeugen O. angewandt, indem er  
ihn mit der Faust heftig in den  
Magen schlug.

Der Magenschlag diente auch  
als Mittel zur Ermöglichung der

Wegnahme, sodass eine räumlich-zeitlicher und finaler Verknüpfungszusammenhang zwischen dem Mageschlag als Gewaltmittel und der Wegnahme der 10.000€ vorlag.

Indem der B. ein Messer zog und es während der Herausnahme des Geldes aus der Schublade auf den Zugen O. gerichtet hielt, hat er gem. § 250 II Nr. 1 ein gefährliches Werkzeug verwendet.

(-)

Eine Verwendung ist der zweckgerichtete Gebrauch, also den Einsatz des Messers als Mittel der Gewaltanwendung zur Ermöglichung der Wegnahme.

\* zwar nicht

Da das Messer \* objektiv gefährlich ist, aber aufgrund der

+ durch Dichtung  
des B.

konkreten Anwendung im Einzel-  
fall <sup>+</sup> keine geeignet war, erhebliche  
Verletzungen zu verursachen, ist es  
als gefährliches Werkzeug gem.

§ 250 II Nr. 1 einzuladen.

2. Zurechnung gem. § 25 II

Der schwere Raub <sup>selbst keine Begehung</sup>  
dem Beschuldigten A. auch gem.

§ 25 II zugerechnet werden können.

Eine Mittäterschaft gem. § 25 II

setzt einen gemeinsamen Tatplan  
sowie die gemeinsame Tatbegehung  
voraus.

Tatherrschaft ist auch dann ge-  
geben, wenn ein Betrüger im  
Zusammenwirken mit einem anderen  
einen für das Gelingen der konkreten

Tat wesentlichen Beitrag leistet.

Eine Mitwirkung am Lungenschaden ist dabei nicht erforderlich, sondern es reichen Vorbereitung- und Unterstü-  
handlungen.

(Das "Minus" während der Tat wird durch das "Plus" vor der Tat kompensiert)

Der erforderliche Tatplan liegt nach der Einlassung des Hochschleifens B\*

vor. \*

Da der B. im März 2015 ver-  
storben ist, kann er nicht als Zuge

in der Hauptverhandlung gehört

werden.

249:

Urkunden vulesen \*

Grundsätzlich gilt nach dem Un-  
mittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250

↳ aber

StPO, dass Zugen persönlich zu  
vernehmen sind.

Etwas anderes gilt dann, wenn  
gem. § 251 I Nr. 3 StPO ✓ der mit  
beschuldigte wortlos ist.

Dann kann die Urnehmung des  
Mitschuldigen durch die Verlesung  
eines Protokolls über seine Urnehmung  
ersetzt werden.

Zusätzlich kann der PHM  
knaast, der die Urnehmung mit  
dem Beschuldigten z. durchfüh  
als Polizeizeuge gem. § 250 ✓ ur-  
nehmen werden.

als Zeuge vom  
Hörensagen

Dies ist auch mit dem Recht  
auf ein fairer, rechtsstaatliches Ver-  
fahren gem. Art 20 III GG, Art 2 I  
GG, Art 6 I EMRK vereinbar.

Sehr gut!

P Konfrontative  
Befragung  
↳ Möglichkeit der Unterstützung  
Tragen an den Belastungszeugen zu  
stellen. (-) → daher geringer Beweis-

Der Grundsatz gilt auch im Ermittlungsverfahren, ist aber erst dann zu werten, wenn eine Staatsanwaltschaft ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen werden oder rechtsstaatlich unvertretbares freigegeben wurde.

Die Wertung der früheren Angaben des Mitbeschuldigten B. unterliegen keinem Beweiswertungsverbot und sind daher auch gem.

aber: Protokoll darf nicht das alleinige Beweismittel sein

§ 251 I Nr. 3 geboten und damit verhältnismäßig.

Das Interesse an der Aufklärung der Straftat überwiegt hier dem Interesse des Beschuldigten A. an der Einhaltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.



Daher sind die früheren Angaben  
des B. verwertbar und bringen Be-  
weis über den Tatplan und die  
gemeinsame Tatwirklichkeit ist die

§ 25 II.

Nach Einlassung des B. habe  
der Beschuldigte A. „Gurmi“ genannt  
erst die Idee für die Tat gehabt

Beide haben jeweils wesentliche  
Tatbeiträge geleistet. Der A. hat

im vorfeld Art und Umfang des

Einbruchs festgelegt, indem er das  
Haus des O. auskundschaftete und  
den B. zum Tatort in seinem Pkw  
Acht.

A. hatte auch Hilfe zur Tat-  
werschaft, da er die Tat als  
eigene wollte und ein eigenes  
Interesse am Tat Erfolg hatte

(animus- Theorie)

Dies zeigt sich <sup>an der</sup> Teilung der Beute,  
wobei A. den Hauptteil von  
8.500 € bekam.

P Traglich ist, ob dem A. auch  
das Unvermögen des Messers zugeordnet  
werden kann oder ob es sich um  
einen Exzess des B. handelte.

Nach dem Tatplan des A. und  
B. sollte B. auf Anraten des  
A. "für alle Fälle" ein Messer  
mitnehmen.

Das Mitnehmen darf nicht mit

einem Menden gleich gesetzt und  
da das Bei sich führen eines Mess-  
ner § 250 I Nr. 1a) einen erhebli-  
geringen Strafbarkeitsrahmen (nicht  
unter 3 Jahren) als § 250 II Nr. 1  
(nicht unter 5 Jahren) versieht.

Handlungen gem. § 25 II werden  
dann zugerechnet, wenn mit ihnen  
nach den Umständen des Einzelfall:  
gerechnet werden muss.

Der A. hat <sup>bei</sup> dem ~~dem~~ B. erst den  
Tatentschluss zur Mitnahme des Mess-  
herausgeraten.

Nach den Umständen des Einzelfall:  
war MESS dem A. bewusst, dass B.  
das Messer auch benutzen wird, um  
einen etwaigen Widerstand des Zuge-  
o. zu stellen.

-27- Damit stellt <sup>die</sup> Verurteilung des

Messers kein Exzess der we-  
len gemeinsamen Tatplan abweicht.  
Somit muss sich A. auch das  
bunnden gem. § 25 II des  
Messers zutechnen lassen.

3. A handelte auch nichts Widrig  
und schuldhaft.

4. (eigentlich verab)

Die Tat ist auch nicht gem.

§ 78 I Nr. 3 verjährt, da die Ver-  
jährung bei einem schweren Verbrechen

20 Jahre beträgt.

↳ es gibt kein Höchstmaß

Somit ist A. eines schweren Verbrechens  
in Mittäterschaft hinreichend verdächtig.

IV. §§ 242, 244 I Nr. 1a), 3, IV  
25 II

A. Ist gem. §§ 242, 244 I  
Nr. 1a), 3, IV auch eines heh-  
rungsunbruchs diebstahls mit Waffe  
im Mittäterschaft hinreichend ur-  
dächtig. Dieset tritt im Lage der  
Unschesken LURENZ unter §§ 249,  
250 zurück.

IV. §§ 123, 25 II

A könnte ein <sup>↳ mittäterschaftliche</sup>  
Hausfriedensbruchs  
hinreichend urdächtig sein.

\* zum  
Nachteil des O.

1. Strafverfolgungshindernisse

O. hat am 12.06. 2012

Strafantrag bezüglich aller in

Betracht kommenden Delikte gestellt,

sodass das Strafverfahren für deni:  
des §123 II erfüllt ist.  
i.V.m 77 ff.

Die Tat ist jedoch gem. §78  
III Nr. 5 verjährt.

\* da eine

Freiheitsstrafe bis zu  
einem Jahr versieht,

Der Hausfriedensbruch\* gem. §123  
verjährt binnen 3 Jahren, sodass

gem. § 78 a) am 10.06.2012  
die Verjährung beginnt und  
am 10.06.2015 endet.

Zwar unterbricht die rechtskräftig  
Verurteilung des Beschuldigten B.  
am 14.01.2014 gem. § 78 c):  
Nr. 9 die Verjährung, sodass die  
neu beginnt.

2. Damit ist die Tat jedoch am  
14.01.2017 verjährt. gem. § 78 c) II

VI. § 223, 230, 25 II

A. ist eines Körperverletzung in  
Mittäuschaft unzureichend verdächtig  
gem. §§ 223, 25 II.

Der Strafantrag gem. § 230 i. b. m. 77 ff.  
ist potkelt.

Das Delikt ist gem. § 78 III Nr. 4  
i. b. m. 78 c I Nr. 9 aufgrund der  
rechtsträtkätigen Urteilung des  
B. auch nicht urteilt; die Urteil  
ung wird gehört.

Die Stöße und Schläge des  
B. stellen eine öble und unangemess.  
Behandlung dar, welche sich in  
der zeitweiligen Bewusstlosigkeit  
sowie Trollungen als Körperverletzung  
erfolg realisiert haben.

Der Beweis wird durch das  
Entlassungsschreiben des Kranken-  
haus Rotes Kreuz sowie die Ein-  
lassung des Zuges o. geringen.

? RWR auch hier  
Zurechnung?

(+) kann schon Messer mitgegeben, dann  
erst Recht Billigung von Körperverletzung

Tatkomplex II: Der Lukerf des

224 I Nr. 3 (-)

224 I Nr. 4 (-)

PKW am 19.06.2012

Hehlerei gem. § 259 I. § 263

Indem der A. dem Zugen k.  
das Fahrzeug mit manipulierten

Fahrzeugpapieren verkauft sowie

beschrifteter FIN könnte

ein hinreichender Tatverdacht gem.

§ 263 I vorliegen.

Die Tat ist gem. § 78 I Nr. 4

i.V.m. 78 c) I Nr. 4 nicht verjährt.



Es fehlt jedoch bereits an  
einer irrtumsbewingter Täuschung.

Denn K. kaufte das Auto auf-  
grund des günstigen Preises von  
7.000 €.

Kaufgegenstand war der PKW  
selbst und nicht die Fahrzeug-  
papiere.

Mangels Anhaltspunkte für eine  
Täuschung über die Ordnungsge-  
mäßigkeit der Kfz-Papiere schließt

daher ein hinreichendes Tatverdacht  
gem. § 267 I aus.

~  
das wird wohl schon  
konkludent mitgeleitet  
werden

II. § 267 StGB

Indem der A. Fahrzeug-  
papiere mit Manipulationspuren  
dem k. übergab, hat er sich  
einer Urkundenfälschung durch  
Gebrauchen einer unechten Urkunde  
hinreichend widürlich gemacht.

Der NF-Schein ist eine Urkunde  
is des § 267 I.

Das Gebrauchen gem. § 267 I 3. Alt

wird durch die Angaben des  
k.  
Zuges bekannt werden.

→ Zeuge!

Seine ~~Eintassung~~ Aussage ist glaubhaft, da  
sie detailliert und in sich  
schlüssig ist.

Zudem können die Fahrzeugpapiere  
selbst in Anspruch genommen werden

Aber BM für  
Kerker?

Indem der A. dem Zugen  
K. einen PKW verkaufte, dessen  
FIN herausgeschrieben war, könnte  
er sich eine Urkundenunterschlüß  
gem. § 274 I Nr. 1 hinsichtlich  
verdächtig gemacht haben.

. Verleitung der  
Beweisführung

oder technische  
Aufzeichnung

Dies setzt voraus, dass es  
sich bei der FIN um eine  
Urkunde<sup>\*</sup> handelt, welche dem  
A. als Täter nicht oder  
nicht ausschließlich gehört.

Da A. das Auto von dem  
Zugen O. rechtmäßig erwarb,  
gehörte ihm die ursprüngliche  
FIN.

Mangels Anhaltspunkten, dass  
die FIN herausgeschrieben

genau! Das gilt doch hat und hundert Zweis-  
denn auch hinsichtlich der  
unechte bil. bei LG!

Tatverdacht gem. § 274 I zu Verwei-

IV. §§ 276, 276 a)

Achtung!

Ein hinreichender Tatverdacht wegen  
Kuschaffen von falschen Fahrzeug-  
papieren scheitert gem. § 78 I Nr. 5  
an der Wahrung.

Eine Wahrungshemmung gem.  
§ 78 d) ist nicht anzunehmen.

Ergebnis zum Gutachten:

A. hat sich gem. §§ 267, 263, 52 <sup>1. Tatkomplex</sup>  
sowie §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II, <sup>2. Tatkomplex</sup>  
223, 52 sowie §§ 267, 53 <sup>3. Tatkomplex</sup>

hinreichend verdächtig gemacht.

### 3- Gutachten

#### 1. Zuständiges Gericht

Das Landgericht Saarbrücken ist  
gem. § 74 I 2 OVG als große Straf-  
kammer sachlich zuständig.

Eine höhere Strafe als vier Jahre  
Freiheitsstrafe ist zu erwarten.

+ Strafbarkeit  
250 II

↳ 5 Jahren

Der A. ist bereits einschlägig wegen  
Vermögensdelikten verurteilt. Zudem  
ist er nicht geständig und hat  
eine erhebliche Tatbeute von 8.500  
€ erhalten.

Das Landgericht Saarbrücken ist  
als Gericht des Tatorts auch örtlich  
zuständig.  
gem. § 7 S 70

## 2. Notwendige Verteidigung

Es liegt gem. § 140 I Nr. 1, 2

StPO ein Fall der notwendigen

Beurteilung vor.

- LG
- Verbrechen

Dies ist jedoch nicht notwendig,  
da A. bereits von einem Wahl-  
verteidiger verteidigt wird.

## 3. Haftbefehl

Es wird beantragt, einen  
Haftbefehl zu erlassen.

Begründung:

A ist gem. §§ 267, 250 II Nr. 1,  
263 eines Urkundenfälschung, eines  
schweren Raubes in Mittäterschaft  
und eines Betrugs in Tateinheit  
dringend verdächtig.

Aber fester Wohnsitz  
feste Berufung

↳ soziale Bindung  
Zwar (+), aber  
angesichts erheblicher  
Strafandrohung

Es besteht gem. § 112 II Nr. 2 ein

Hauptgrund gegen Fluchtgefahr, da sich

der Beschuldigte aufgrund der hohen

Strafandrohung von mehr als vier Jahren

dem Strafverfahren entziehen wird.

§ 112 III unterliegt einer unfassungs-  
konformen Auslegung.

Da die Bedeutung der Sache  
und die zu erwartende Strafe nicht  
außer Verhältnis stehen, ist die

Anordnung der Untersuchungshaft gem.

§ 112 I 2 StPO auch verhältnismäßig.

4. §§ 73, 73 c

Es wird die Einziehung von

8.500 € als Wertersatz angeordnet.

## c. Abschluss Urteilung

Staatsanwaltschaft

Saarbrücken

35 Js 190 / 17

HAFET,

EILT!

VfG

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

2. E erforderliche Abschriften der Anlage in Reinschrift fertigen.

3. Abschriften der Anklage und Urteilung zur Handakte nehmen

4. Frist zur Handakte: 1 Monat

Sonst 3 Monate

5. U. m. A dem RG Saarbrücken

- Versittungen der großen Straf-Kammer -

mit dem Antrag aus der Anklageschrift sowie Antrag auf Bestätigung d. Beschlagnahme von 2.500 €



Staatsanwaltschaft Saarbrücken

95 Js 190 / 16

Anklageschrift

Alfred Arndt

geb. 04.06.1979

Wohnhaft: Schaumstr. 13 in 66111  
Saarbrücken

✓ - einschlägig verbestraft -

✓ Verteidiger : Dr. Otto Zeiger,  
Bachstr. 135

Wird angeklagt,

Zwischen dem 10.06.2012 und dem  
19.06.2012 in Saarbrücken

durch drei selbstständige Handlungen

Abstrakt-Gerechtheit  
abschreiben!

1.

a) 267 StGB

b)

263

in Tateinheit zu haben

2. a) 249, 250 II Nr. 1, 25 II

b) 223, 25 II gemeinschaft

lich und in Tatlichkeit zu hab

3. 267 StGB zu haben

indem er

1. am 10.06.2012 dem Zuger

Obst unter dem Namen „Peter Pütz“

\* für 10.000 €

einen PKW VW-Golf \* abkaufte, obwohl

mehr noch  
unfalsch  
konkret

er sich vorbehält, das Geld später

durch ~~die~~ seinen Mittäter Jonas Bärk

in der Wohnung des Zuger Obst

einzuverleihen.

und 2. am selbigen Tag seinem \*

unbeschuldet

Mittäter Bartels die Adresse des

\* Wortabnehmer

Victor

Zuger ~~8~~ Obst nannte, inn dort

hinfuhr und ihn anließ, ein  
Messer mitzunehmen, wobei der  
Beschuldigte Bartels unter Benutzung  
des Messers den Zügen Obst dazu  
brachte, ihm 20.000 € auszuhändigen  
wobei der Beschuldigte Arndt 8.500 €  
erhielt und die Wertung des Zug  
obst billigend in Kaufnahme, welcher  
von dem Überfall des Bartels durch  
Stöße und Schläge das Bewusstsein  
verlor und Prellungen erlitt.

und 3. am 19. 06. 2012 dem Zügen  
Schlupp Klein diesen PKW mit gefälschten  
Fahrzeugpapieren verkaufte.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gem.

§§ 267, 263, 249, 250 II Nr. 1, 223, 32, 53,

25 II StGB.

Der notwendige Strafartgen gem. § 230 ist  
- 47 - versteht.

## Beweismittel

I. Einlassung des Beschuldigten

B (Bl. d. A.)

II. Zeugen

1. Klein (Bl. 8 d. A.)

2. Obst (Bl. 3 d. A.)

3. PHM Kraast (Bl. 8)

4. PHM in Bick (Bl. 9)

III. Sachverständige

KTV - Schnittgutachten

IV. Urkunden

1. Wahllicht bildanlage

2. Kostentrag über PKW

3. Sektionsbericht aus

dem Krankenhaus

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen

Wmin zur mündlichen Verhandlung

vor dem 26 Saarböcken

- große Strafkanne -

in Abschlusss! anzubrauen und (Luftbefehl  
zu erlassen.)

Unterschrift + JH

## Votum:

Ein sehr schöne Bearbeitung!

- > A-Gutachten: Tatkomplexe 1+2 nahezu fehlerfrei! Abgrenzung Identitätstausch / bloße Namenstausch hätte begründet werden müssen. Zurechnung LV begründet, aber tolle Beweiswürdigung, Schwerpunktsetzung, Aufbau, Problembewusstsein (Verjörung etc.)
- III 3. Fu: kleine Schwächen: Bericht zu schnell abgelehnt, Ordnungssystem. Papier wird man konkludiert mit Faktoren; nicht konsequent § 274 / 267: kann man denn D) man nachweisen, dass er von Manipulation wusste / sie selbst vorgenommen hat?
- > B-Gutachten: ordentlich, Begründung HP: feste Wohnstätte. Keine Bericht sprechen j. Fluchtplan.
- > Abschluss: Wichtig! Fast ganz am Ende!!
- > Anlage: leider großer Schwächen: Abstraktes nicht ausformuliert, konkretes teilweise zu knapp. (alle Subj+obj TP. des Urkundezeichens!) Tatort fehlt; HP-Antrag kommt in der Abschluss, nicht in der Anlage!

14 Punkte

Casper